

Spezialisten-Rundschreiben 05/21

Rückkehr zur Home-Office-Pflicht und 3-G-Pflicht auf dem Parkett

1. Einführung

Wir informieren Sie über die Rückkehr zur Home-Office-Pflicht und 3-G-Pflicht auf dem Parkett.

2. Erforderliche Tätigkeiten

Bitte informieren Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen entsprechend und planen Sie entsprechend.

3. Details

Gemäß den Anforderungen der Neufassung des Infektionsschutzgesetzes und der Arbeitsschutzverordnung gilt voraussichtlich ab dem **24. November 2021**:

- (wieder) eine generelle Home-Office-Pflicht für Büromitarbeiter, sofern keine zwingenden betrieblichen Gründe oder Gründe auf Arbeitnehmerseite entgegenstehen;
- daneben dürfen alle verbleibenden Mitarbeiter den Arbeitsplatz nur dann betreten, wenn sie entweder geimpft, genesen oder getestet sind (3-G-Pflicht).

Alle Spezialistenfirmen und Presseunternehmen werden daher aufgefordert, gemäß der gesetzlichen Pflicht nur solche Mitarbeiter auf das Börsenparkett (Börsenplatz 4) zu entsenden, die aus zwingenden betrieblichen Gründen dort ihre jeweilige Tätigkeit ausüben müssen.

Mitarbeiter der Spezialistenfirmen und Presseunternehmen dürfen das Parkett (Börsenplatz 4) nur noch dann betreten, wenn sie entweder geimpft, genesen oder getestet sind und einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten. Die Impfung, Genesung oder Testung ist Zugangsvoraussetzung für das Betreten des Parketts. Liegt diese Zugangsvoraussetzung nicht vor, darf der betreffende Mitarbeiter das Parkett nicht betreten.

Der Testnachweis muss in deutscher oder englischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt werden. Die zugrundeliegende Testung muss durch In-vitro-Diagnostika erfolgt sein, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder Sonderzulassung verkehrsfähig ist. Grundsätzlich darf die Testung maximal 24 Stunden zurückliegen. Bei einem Test mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR etc.) darf der Test maximal 48 Stunden zurückliegen.

Die Einhaltung der 3-G-Pflicht wird im Rahmen der Einlasskontrolle für jede Person gesondert kontrolliert. Bitte weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, die erforderlichen Unterlagen bei der Einlasskontrolle bereit zu halten. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es zu gewissen Wartezeiten kommt.

Zur Verfahrensvereinfachung werden alle Spezialistenfirmen und Presseunternehmen gebeten, möglichst umgehend vorab Listen der Mitarbeiter beim Empfang am Börsenplatz 4 (Security.Boersenplatz4@deutsche-boerse.com; reception.boersenplatz4@deutsche-boerse.com) vorzulegen, die auf dem Parkett tätig werden müssen und geimpft oder genesen sind. Anhand dieser Listen erfolgt bei der Einlasskontrolle nur noch ein Namensabgleich, ohne die eigentlich erforderliche Impf- oder Genesenenkontrolle. Die entsprechende Kontrolle wird nachgeholt. Diese Erleichterung gilt ausdrücklich nur für Geimpfte und Genesene, nicht für lediglich Getestete.

Weitere Informationen

Empfänger: An alle von der Deutsche Börse AG beauftragten Spezialisten

Zielgruppen: Handel, Benannte Personen, Allgemein

Kontakt: client.services@deutsche-boerse.com

Web: www.xetra.com

Autorisiert von: Dr. Cord Gebhardt, Michael Krogmann